

Poststrasse 25  
3071 Ostermundigen  
Telefon 031 635 94 00  
Telefax 031 635 94 01  
[www.be.ch/regierungsstatthalter](http://www.be.ch/regierungsstatthalter)

Christoph Lerch, Regierungsstatthalter  
[christoph.lerch@jgk.be.ch](mailto:christoph.lerch@jgk.be.ch)

## Medienmitteilung

### **Stadt Bern: Bauklassenplan Centralweg 15 muss nicht von den Stimmberechtigten beschlossen werden**

*Der Gemeinderat der Stadt Bern durfte den Bauklassenplan Centralweg 15 mit Plan Nr. 1447/01 vom 24. Februar 2015 im geringfügigen Verfahren, d.h. unter Ausschluss der Stimmberechtigten, beschliessen. Der Regierungsstatthalter kann keine Verletzung des Stimmrechts erkennen.*

Der Gemeinderat der Stadt Bern beschloss am 22. April 2015, den Bauklassenplan Centralweg 15 (Parzelle Bern Gbbl.-Nr. 5/1446) im geringfügigen Verfahren zu ändern. Diese Planänderung umfasst die Zuweisung der gesamten Parzelle Centralweg 15, welche sich bis anhin in den Bauklassen 3 und 4 befand, in die tiefere Bauklasse 3. Hierdurch verändern sich die zu berücksichtigenden baupolizeilichen Masse: Einerseits verringert sich die Gebäudehöhe um drei Meter, andererseits verkleinert sich der grosse Grenzabstand um einen Meter.



Gegen diesen Beschluss erhoben vier politische Parteien bzw. Vereine gemeinsam Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsstatthalter. Sie rügten, die vom Gemeinderat beschlossene Bauklassenplanänderung sei nicht geringfügig. Daher sei nicht der Gemeinderat für die Beschlussfassung zuständig, sondern die Stimmberechtigten der Stadt Bern.

Der Regierungsstatthalter hatte in der Folge zu prüfen, ob es sich bei der strittigen Bauklassenplanänderung um eine geringfügige Änderung im Sinne der Lehre und Rechtsprechung handelt und somit der Gemeinderat – und nicht die Stimmberechtigten – für die Beschlussfassung zuständig ist. Er ging der Frage nach, ob die Planänderung allenfalls den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung hätte vorgelegt werden müssen. In einem solchen Fall hätte der Gemeinderat mit seiner Beschlussfassung das Stimmrecht verletzt.

In seinem Entscheid vom 8. Januar 2016 erkennt der Regierungsstatthalter nach Prüfung der Sachlage, dass es sich bei der strittigen Bauklassenplanänderung um eine geringfügige Änderung handelt und der Gemeinderat dementsprechend zuständig war für die Beschlussfassung. Er kann keine Verletzung des Stimmrechts erkennen. Die Beschwerden werden somit abgewiesen.

**Regierungsstatthalteramt  
Bern-Mittelland**

Christoph Lerch  
Regierungsstatthalter